

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 2. Juli 2009

Nummer 28

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaft Seeland

- Gebietsänderungsvertrag
Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seeland zum 15. Juli 2009 (einschl. Anlagen 1 und 2) **347**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Friedrichsaue **362**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Frose **364**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Hoym **367**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Nachterstedt **369**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Schadeleben **371**

Stadt Könnern, Gemeinde Wiendorf

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und der Gemeinde Wiendorf (einschl. Anlagen 1 bis 3) **373**
- Genehmigung Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Wiendorf zur Eingliederung in die Stadt Könnern **378**

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“

- Gebietsänderungsvertrag
Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (einschl. Anlagen 1 bis 3) **380**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Barby (Elbe) **394**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Breitenhagen **396**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Glinde **398**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Groß Rosenburg **400**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Lödderitz **403**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Pömmelte **405**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Sachsendorf **407**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Tornitz **409**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Wespen **411**
- Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Zuchau **413**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Verwaltungsgemeinschaft Seeland

**Gebietsänderungsvertrag
Einheitsgemeinde**

**Neubildung einer Gemeinde
aus Mitgliedsgemeinden der**

Verwaltungsgemeinschaft Seeland



- **Gebietsänderungsvertrag**

Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Seeland zum 15. Juli 2009

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Stadt- und Gemeinderäte der

- a) Stadt Hoym
am: 14. Januar 2009
- b) Gemeinde Friedrichsaue
am: 13. Januar 2009
- c) Gemeinde Frose
am: 19. Januar 2009
- d) Gemeinde Nachterstedt
am: 15. Januar 2009
- e) Gemeinde Schadeleben
am: 13. Januar 2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Seeland vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis e) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung:

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständige Stadt
 - a) Hoym
sowie die bisher selbstständigen Gemeinden

- b) Friedrichsaue
- c) Frose
- d) Nachterstedt
- e) Schadeleben

aufgelöst.

- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Seeland.
- (4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde Stadt Seeland ist die Verwaltungsgemeinschaft Seeland aufgelöst.
- (5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis e) werden Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Seeland. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Nachterstedt.
- (7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindefamen als Ortsteilnamen weiter.
- (8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Seeland“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
- (10) Die neu gebildete Gemeinde ist bestrebt, das Wappen und die Flagge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seeland entsprechend weiterzuführen und dafür die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Seeland an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seeland geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland über.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden a) bis e) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seeland treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis e) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seeland durch die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis e) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden, vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis e) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde - Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt spätestens vier Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde.
- (2) Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates bilden die Bürgermeister und je ein weiteres Mitglied des Gemeinderates der aufgelösten Gemeinden a) bis e) den Übergangsgemeinderat der neu gebildeten Gemeinde.

Der Bürgermeister und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates ergeben die Stimmzahl der jeweiligen Gemeinde.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Übergangsgemeinderates aus den Gemeinden werden grundsätzlich durch den Gemeinderat aus dessen Mitte zu Beginn seiner Wahlperiode bestimmt. Für die im Satz 1 bestimmten Mitglieder des neu gebildeten Gemeinderates bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte für den Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.
- (4) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde bestimmt der Gemeinderat unverzüglich den Wahltag.
- (3) Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt die amtierende Leiterin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seeland die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile a) bis e) der neuen Gemeinde. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteils.

- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis e) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

- (5) Die neue Gemeinde Stadt Seeland überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- a) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums

und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,

- c) die Pflege vorhandener Partnerschaften.

Zur Erfüllung der o. a. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft bis zum 31. Dezember 2011 ein Betrag von 7,50 Euro je Einwohner und Jahr in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach den Aufgaben zu veranschlagen. Ab dem Haushaltsjahr 2012 wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

- (6) Des Weiteren überträgt die neue Gemeinde Stadt Seeland durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen zur Erledigung, im Rahmen der Ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- b) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,

- c) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,

- d) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft und Wahrung der Eigenart

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten

Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

- (2) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland wird Bestand und Betrieb der in den aufzulösenden Gemeinden a) bis e) vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten. Diese Verpflichtung der neuen Gemeinde Stadt Seeland entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern oder die Haushaltslage der neuen Gemeinde dies nicht mehr zulässt.
- (3) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland ist bestrebt, die Investitionen gemäß Haushaltsplan 2009 der jeweiligen Ortschaft und dazugehörigem Investitionsprogramm 2009 bis 2012 der jeweiligen Ortschaft im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der neuen Gemeinde zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die festgelegten Investitionen im Rahmen der dafür veranschlagten Mittel auf Grund aktueller Erfordernisse zu ändern.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Stadt Seeland aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis e) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seeland gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 2 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Stadt Seeland nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 2013 weiter. Die Satzung und Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehren gelten bis die neue Gemeinde Stadt Seeland eine neue Satzung und Kostensatzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen hat weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Seeland für die Ortschaften a) bis e) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
 - d) Gefahrenabwehrverordnung
 - e) Satzung und Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis e) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Seeland nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

- (4) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Seeland zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis e) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis e) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31. Dezember 2010 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2008 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Friedrichsaue	280	360	200
Frose	280	360	350
Hoym	290	380	360
Nachterstedt	280	360	350
Schadeleben	280	360	350

§ 14 Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland wird die bereits begonnenen Maßnahmen gemäß Haushaltsplan 2009 der jeweiligen Ortschaft weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Seeland darf bei den gemäß Haushaltsplan 2009 der jeweiligen Ortschaft aufgeführten sowie entstehenden Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich entsprechenden Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis e) bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Stadt Seeland fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis e) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Gemeindeführer der aufgelösten Stadt Hoym wird bis zur Berufung des Gemeindeführers der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers der neu gebildeten Gemeinde Stadt Seeland beauftragt.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Innenministeriums als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 15. Juli 2009 in Kraft.

Stadt Hoym, den 03.02.2009

gez. Klaus-Dieter Andree (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Friedrichsaue, den 03.02.2009

gez. Matthias Witte (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Frose, den 03.02.2009

gez. Christiane Kleist (Siegel)
Bürgermeisterin

Gemeinde Nachterstedt, den 03.02.2009

gez. Siegfried Hampe (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Schadeleben, den 03.02.2009

gez. Ernst Sentner (Siegel)
Bürgermeister

2 Anlagen

Anlage 1
zum § 2 Abs. 1

Mitgliedschaften Kapitalbeteiligungen	Friedrichs- aue	Frose	Hoym	Nachter- stedt	Schade- leben	Vgem Seeland
Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode	X	X	X	X	X	
MIDEWA	X	X	X	X	X	
KOWISA	X	X	X	X	X	
enviaM	X	X	X	X	X	
Mitgas		X	X	X		
Wohnungsgesellschaft Vorharzer Heimstätte		X	X	X		
Seeland GmbH						X
Zweckverband Ostharz	X	X	X	X	X	
Tierschutzverein Aschersleben e.V.						X
Kommunaler Arbeitgeberverband	X	X	X	X	X	X
Städte- und Ge- meindebund LSA	X	X	X	X	X	X
Städte- und Ge- meindebund KV	X	X	X	X	X	X
Förderkreis Seeland	X	X	X	X	X	
Studieninstitut						X
Bund deutscher Schiedsmänner/frauen						X
Verband der Standesbeamten						X
ÖSEG mbH						X

Mitgliedschaften Kapitalbeteiligungen	Friedrichs- aue	Frose	Hoym	Nachter- stedt	Schade- leben	Vgem Seeland
GEMA	X	X	X	X	X	X
Kreisfeuerwehrverband Salzlandkreis	X	X	X	X		
Feuerwehrunfallkasse Mitte	X	X	X	X	X	
Unfallkasse Sachsen-Anhalt	X	X	X	X	X	
KSA/ OKV	X	X	X	X	X	X
Förderverein Schloß Hoym e.V.			X			
Fachverband der Kom- munalkassenverw.						X

Anlage 2

zu § 11 Abs. 1

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Friedrichsaue

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 23. März 2001

- 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 10. September 2003

2. Friedhofssatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 5. Oktober 1999

- 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 12. Juni 2003

3. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 30. Januar 2002

- 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 12. Juni 2003
- 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 10. September 2003

4. Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses/Gemeindesaal der Gemeinde Friedrichsaue vom 15. März 2001

5. Gebührensatzung zur Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses/ Gemeindesaal der Gemeinde Friedrichsaue vom 27. Juni 2001

- 1. Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus/ Gemeindesaal der Gemeinde Friedrichsaue vom 26. Juni 2003

6. Satzung der Gemeinde Friedrichsaue über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 8. Juni 2005

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Friedrichsaue über

Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 24. November 2005

7. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 8. Juni 2005

- 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsaue vom 24. November 2005

8. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedrichsaue vom 26. September 2008

9. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Friedrichsaue“ vom 14. September 2007

10. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsaue vom 14. Dezember 1999

- 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsaue vom 10. Juli 2000

11. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsaue vom 14. Dezember 1999

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Frose

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Frose vom 9. September 1996

- 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 17. November 1997

2. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Frose vom 18. Dezember 2001

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Frose vom 8. Mai 2002
 - 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Frose vom 28. April 2003
 - 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Frose vom 12. April 2005
- 3. Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Frose vom 18. Dezember 2001**
- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Frose vom 8. Mai 2002
 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Frose vom 28. April 2003
- 4. Friedhofssatzung der Gemeinde Frose vom 13. Juni 2006**
- 5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frose vom 13. Juni 2006**
- 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frose vom 21. November 2006
- 6. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Frose vom 12. November 2002**
- 7. Benutzungssatzung für Räumlichkeiten der Begegnungsstätte der Gemeinde Frose vom 7. August 2002**
- 8. Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für Räumlichkeiten der Begegnungsstätte der Gemeinde Frose vom 8. Mai 2002**
- 9. Satzung über die Benutzung des Festplatzes der Gemeinde Frose vom 29. Juni 2007**
- 10. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Frose (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26. Juni 2007**
- 11. Satzung der Gemeinde Frose über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 1. Juni 2005**
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Frose über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 22. November 2005
- 12. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Frose vom 1. Juni 2005**
- 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Frose vom 22. November 2005
- 13. Satzung zur Reinhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen der Gemeinde Frose (Straßenreinigungssatzung) vom 9. März 2000**
- 1. Änderung der Satzung zur Reinhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen der Gemeinde Frose (Straßenreinigungssatzung) vom 17. April 2003
 - 2. Änderung der Satzung zur Reinhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen der Gemeinde Frose (Straßenreinigungssatzung) vom 19. Dezember 2003
- 14. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Frose vom 18. Juli 2008**
- 15. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Frose“ vom 18. Juli 2008**

16. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frose vom 27. Juni 2000

17. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frose vom 27. Juni 2000

18. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Frose vom 27. Oktober 2008

Fortgeltendes Ortsrecht der Stadt Hoym

1. Hundesteuersatzung der Stadt Hoym vom 18. Dezember 2001

- 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hoym vom 15. August 2003

- 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hoym vom 10. März 2005

2. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Stadt Hoym vom 28. November 2001

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Stadt Hoym vom 12. März 2002

- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Stadt Hoym vom 24. April 2003

- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Stadt Hoym vom 27. August 2004

3. Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Hoym vom 16. Februar 2006

4. Satzung der Stadt Hoym über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 2. Juni 2005

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hoym über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 13. Dezember 2005

5. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hoym vom 2. Juni 2005

- 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hoym vom 13. Dezember 2005

6. Satzung über die Benutzung des Festplatzes der Stadt Hoym vom 1. Juni 2005

7. Benutzungsordnung für die Bibliothek Hoym vom 8. März 2007

8. Ehrensatzung der Stadt Hoym vom 28. September 1999

9. Satzung der Stadt Hoym zur Reinhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen (Straßenreinigungssatzung) vom 24. April 2003

- 1. Änderung der Satzung zur Reinhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen der Stadt Hoym (Straßenreinigungssatzung) vom 19. Dezember 2003

10. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Hoym (Erschließungsbeitragsatzung) vom 12. April 2007

11. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Hoym vom 12. April 2007

12. Vergnügungssteuer der Stadt Hoym vom 30. Dezember 2002

13. Friedhofssatzung der Stadt Hoym vom 16. Februar 2006

14. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoym vom 16. Februar 2006

15. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hoym (Baumschutzsatzung) vom 14. Juni 2005

16. Benutzungssatzung für Räumlichkeiten der Stadt Hoym vom 16. Februar 2006

17. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hoym vom 1. Dezember 1999

18. Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr Hoym vom 17. Januar 2006

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr Hoym (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 6. April 2006

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Nachterstedt

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Nachterstedt vom 2. November 1999

2. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Nachterstedt vom 27. November 2001

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Nachterstedt vom 25. April 2003

3. Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nachterstedt vom 14. Dezember 2005

- 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nachterstedt vom 27. Februar 2006
- 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nachterstedt vom 19. März 2007
- 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nachterstedt vom 14. Dezember 2007

4. Satzung der Gemeinde Nachterstedt über Erlaubnisse für Sondernutzun-

gen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 17. Juni 2005

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nachterstedt über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 25. November 2005

- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nachterstedt über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 7. April 2006

5. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Nachterstedt vom 17. Juni 2005

- 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Nachterstedt vom 25. November 2005

6. Friedhofssatzung der Gemeinde Nachterstedt vom 27. April 2000

7. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nachterstedt vom 26. November 2002

8. Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Nachterstedt vom 19. April 2002

9. Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Nachterstedt vom 19. April 2002

10. Satzung über Marktstellplätze der Gemeinde Nachterstedt (Marktsatzung) vom 13. August 2002

- 1. Änderung der Satzung über Marktstellplätze der Gemeinde Nachterstedt (Marktsatzung) vom 11. Dezember 2002

11. Marktgebührensatzung der Gemeinde Nachterstedt vom 11. Dezember 2002

12. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Nachterstedt“ vom 1. August 2008

13. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Nachterstedt vom 18. Oktober 2007

- 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Nachterstedt“ vom 1. August 2008

14. Satzung zur Reinhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen der Gemeinde Nachterstedt (Straßenreinigungssatzung) vom 14. Januar 2008

15. Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nachterstedt vom 20. Februar 1997

16. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nachterstedt vom 16. Oktober 2008

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Schadeleben

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Schadeleben vom 21. Januar 2002

2. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Schadeleben vom 23. November 2001

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Schadeleben vom 10. Juni 2002
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Schadeleben vom 23. Mai 2003

- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Schadeleben vom 7. Juli 2008

3. Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schadeleben vom 23. November 2001

- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schadeleben vom 10. Juni 2002
- 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schadeleben vom 23. Mai 2003

4. Friedhofssatzung der Gemeinde Schadeleben vom 22. Juni 2000

- 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schadeleben vom 15. März 2001
- 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schadeleben vom 25. November 2004

5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schadeleben vom 11. Dezember 2002

- 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schadeleben vom 25. November 2004

6. Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes im Gebiet der Gemeinde Schadeleben (Baumschutzsatzung) vom 14. August 2002

- 1. Änderung zur Satzung zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes im Gebiet der Gemeinde Schadeleben (Baumschutzsatzung) vom 10. Januar 2003

7. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schadeleben vom 26. September 2002

8. Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Schadeleben vom 9. April 2003

9. Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für Räumlichkeiten und Flächen der Kultur- und Vereinsstätten der Gemeinde Schadeleben vom 9. April 2003

10. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Schadeleben“ vom 15. November 2005

11. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schadeleben vom 5. Februar 2008

12. Satzung zur Reinhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen der Gemeinde Schadeleben (Straßenreinigungssatzung) vom 6. Juni 2005

13. Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Schadeleben vom 14. Juli 2003

14. Satzung der Gemeinde Schadeleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 1. Juni 2005

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schadeleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 18. November 2005

- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schadeleben über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 5. Mai 2006

15. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schadeleben vom 1. Juni 2005

- 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Schadeleben vom 18. November 2005

16. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schadeleben vom 14. September 2000

- 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schadeleben vom 15. März 2001

17. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schadeleben vom 14. September 2000

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Friedrichsaue**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Witte,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben durch die Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 15. Juli 2009.

2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der

Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, welche nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Vorliegend haben fünf von sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Hoym, Friedrichsaue, Frose, Nachterstedt und Schadeleben beabsichtigen demnach zum 15. Juli 2009 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ Gatersleben beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Vorausset-

zungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen fünf der sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ (demnach 83,33 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 7.307 Einwohnern (demnach 74,33 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gatersleben (2.523 Einwohner) nicht erreicht werden, da die ehemalige Mitgliedsgemeinde Neu Königsau (345 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ausgetreten ist und sich zum 01. Januar 2009 in die Stadt Aschersleben eingemeinden ließ. Demnach beträgt die Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ zum Stichtag 31. Dezember 2005 9.830 Einwohner. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 GemNeuglGrG darf die Regelmindesteinwohnergröße geringfügig unterschritten werden (5 % v.H.), wenn Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. In der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 07. November 2008 bezüglich der Leistungsfähigkeit der geplanten Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ prognostiziert der Landkreis die dauerhafte Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Kriterien: Gesetzlicher Aufgabenbestand der zukünftigen Einheitsgemeinde, allgemein anerkannte Grundsätze der Verwaltungsorganisation, der daraus ermittelte quantitative und qualitative Bestand an Verwaltungspersonal sowie Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft. Die Unterschreitung

der Regelmindesteinwohnergröße (9.830 Einwohner) stellt mithin eine geringfügige Unterschreitung dar, da lediglich 170 Einwohner zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 fehlen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Absätze 1, 2 und 3, § 13 sowie § 14 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 7 Abs. 5 Satz 2 GÄV

Der genannte Betrag kann nur für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde in den Haushaltsplan eingestellt werden. Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass der Betrag von 7,50 Euro je Einwohner und Jahr bis zum 31. Dezember 2010 in den Haushaltsplan eingestellt werden wird.

2. Zu § 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 14 GÄV

Die Regelungen sind dahin zu interpretieren, dass sie sich an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren müssen. Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der zusammenschließenden Gemeinden zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

3. Zu § 13 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2010 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Frose**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kleist,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben durch die Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Friedrichsaue,

Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 15. Juli 2009.

2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, welche nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Vorliegend haben fünf von sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Hoym, Friedrichsaue, Frose, Nachterstedt und Schadeleben beabsichtigen demnach zum 15. Juli 2009 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ Gatersleben beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen fünf der sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ (demnach 83,33 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 7.307 Einwohnern (demnach 74,33 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gatersleben (2.523 Einwohner) nicht erreicht werden, da die ehemalige Mitgliedsgemeinde Neu Königsau (345 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ausgetreten ist und sich zum 01. Januar 2009 in die Stadt Aschersleben eingemeinden ließ. Demnach beträgt die Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ zum Stichtag 31. Dezember 2005 9.830 Einwohner. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 GemNeuglGrG darf die Regelmindesteinwohnergröße geringfügig unterschritten werden (5 % v.H.), wenn Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. In der Stellungnahme des Salzlandkreises

vom 07. November 2008 bezüglich der Leistungsfähigkeit der geplanten Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ prognostiziert der Landkreis die dauerhafte Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Kriterien: Gesetzlicher Aufgabenbestand der zukünftigen Einheitsgemeinde, allgemein anerkannte Grundsätze der Verwaltungsorganisation, der daraus ermittelte quantitative und qualitative Bestand an Verwaltungspersonal sowie Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft. Die Unterschreitung der Regelmindesteinwohnergröße (9.830 Einwohner) stellt mithin eine geringfügige Unterschreitung dar, da lediglich 170 Einwohner zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 fehlen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Absätze 1, 2 und 3, § 13 sowie § 14 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 7 Abs. 5 Satz 2 GÄV

Der genannte Betrag kann nur für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde in den Haushaltsplan eingestellt werden. Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass der Betrag von 7,50 Euro je Einwohner und Jahr bis zum 31. Dezember 2010 in den Haushaltsplan eingestellt werden wird.

2. Zu § 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 14 GÄV

Die Regelungen sind dahin zu interpretieren, dass sie sich an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren müssen. Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der zusammenschließenden Gemeinden zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

3. Zu § 13 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2010 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Hoym**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Andree,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben durch die Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 15. Juli 2009.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschafts-

angehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, welche nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Vorliegend haben fünf von sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Hoym, Friedrichsaue, Frose, Nachterstedt und Schadeleben beabsichtigen demnach zum 15. Juli 2009 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ Gatersleben beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen fünf der sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ (demnach 83,33 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 7.307 Einwohnern (demnach 74,33 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitglieds-

gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gatersleben (2.523 Einwohner) nicht erreicht werden, da die ehemalige Mitgliedsgemeinde Neu Königsau (345 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ausgetreten ist und sich zum 01. Januar 2009 in die Stadt Aschersleben eingemeinden ließ. Demnach beträgt die Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ zum Stichtag 31. Dezember 2005 9.830 Einwohner. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 GemNeuglGrG darf die Regelmindesteinwohnergröße geringfügig unterschritten werden (5 % v.H.), wenn Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. In der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 07. November 2008 bezüglich der Leistungsfähigkeit der geplanten Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ prognostiziert der Landkreis die dauerhafte Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Kriterien: Gesetzlicher Aufgabenbestand der zukünftigen Einheitsgemeinde, allgemein anerkannte Grundsätze der Verwaltungsorganisation, der daraus ermittelte quantitative und qualitative Bestand an Verwaltungspersonal sowie Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft. Die Unterschreitung der Regelmindesteinwohnergröße (9.830 Einwohner) stellt mithin eine geringfügige Unterschreitung dar, da lediglich 170 Einwohner zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 fehlen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungsgrundsätzege-

setzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Absätze 1, 2 und 3, § 13 sowie § 14 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 7 Abs. 5 Satz 2 GÄV

Der genannte Betrag kann nur für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde in den Haushaltsplan eingestellt werden. Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass der Betrag von 7,50 Euro je Einwohner und Jahr bis zum 31. Dezember 2010 in den Haushaltsplan eingestellt werden wird.

2. Zu § 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 14 GÄV

Die Regelungen sind dahin zu interpretieren, dass sie sich an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren müssen. Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der zusammenschließenden Gemeinden zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

3. Zu § 13 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2010 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Nachterstedt**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hampe,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben durch die Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 15. Juli 2009.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbands-

gemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, welche nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Vorliegend haben fünf von sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Hoym, Friedrichsaue, Frose, Nachterstedt und Schadeleben beabsichtigen demnach zum 15. Juli 2009 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ Gatersleben beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden

einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen fünf der sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ (demnach 83,33 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 7.307 Einwohnern (demnach 74,33 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gatersleben (2.523 Einwohner) nicht erreicht werden, da die ehemalige Mitgliedsgemeinde Neu Königsau (345 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ausgetreten ist und sich zum 01. Januar 2009 in die Stadt Aschersleben eingemeinden ließ. Demnach beträgt die Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ zum Stichtag 31. Dezember 2005 9.830 Einwohner. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 GemNeuglGrG darf die Regelmindesteinwohnergröße geringfügig unterschritten werden (5 % v.H.), wenn Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. In der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 07. November 2008 bezüglich der Leistungsfähigkeit der geplanten Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ prognostiziert der Landkreis die dauerhafte Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Kriterien: Gesetzlicher Aufgabenbestand der zukünftigen Einheitsgemeinde, allgemein anerkannte Grundsätze der Verwaltungsorganisation, der daraus ermittelte quantitative und qualitative Bestand an Verwaltungspersonal sowie Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft. Die Unterschreitung der Regelmindesteinwohnergröße (9.830 Einwohner) stellt mithin eine geringfügige Unterschreitung dar, da lediglich 170 Einwohner zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 fehlen. Zusammenfassend ist

festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Absätze 1,2 und 3, § 13 sowie § 14 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 7 Abs. 5 Satz 2 GÄV

Der genannte Betrag kann nur für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde in den Haushaltsplan eingestellt werden. Die Regelung wird

dahingehend verstanden, dass der Betrag von 7,50 Euro je Einwohner und Jahr bis zum 31. Dezember 2010 in den Haushaltsplan eingestellt werden wird.

2. Zu § 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 14 GÄV
Die Regelungen sind dahin zu interpretieren, dass sie sich an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren müssen. Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der zusammenschließenden Gemeinden zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

3. Zu § 13 GÄV
Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2010 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ – Gemeinde Schadeleben**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sentner,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben durch die Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Friedrichsaue, Frose, Hoym, Nachterstedt und Schadeleben geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 15. Juli 2009.

2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, welche nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Vorliegend haben fünf von sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ mit Schreiben vom 12. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Hoym, Friedrichsaue, Frose, Nachterstedt und Schadeleben beabsichtigen demnach zum 15. Juli 2009 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemein-

schaft „Seeland“ Gatersleben beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen fünf der sechs Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ (demnach 83,33 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 7.307 Einwohnern (demnach 74,33 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gatersleben (2.523 Einwohner) nicht erreicht werden, da die ehemalige Mitgliedsgemeinde Neu Königsau (345 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ausgetreten ist und sich zum 01. Januar 2009 in die Stadt Aschersleben eingemeinden ließ. Demnach beträgt die Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ zum Stichtag 31. Dezember 2005 9.830 Einwohner. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 GemNeuglGrG darf die Regelmindesteinwohnergröße geringfügig unterschritten werden (5 % v.H.), wenn Umstände des Einzelfalls die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. In der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 07. November 2008 bezüglich der Leistungsfähigkeit der geplanten Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ prognostiziert der Landkreis die dauerhafte Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Kriterien:

Gesetzlicher Aufgabenbestand der zukünftigen Einheitsgemeinde, allgemein anerkannte Grundsätze der Verwaltungsorganisation, der daraus ermittelte quantitative und qualitative Bestand an Verwaltungspersonal sowie Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft. Die Unterschreitung der Regelmindesteinwohnergröße (9.830 Einwohner) stellt mithin eine geringfügige Unterschreitung dar, da lediglich 170 Einwohner zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 fehlen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Seeland“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeineneugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Absätze 1,2 und 3, § 13 sowie § 14 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 7 Abs. 5 Satz 2 GÄV

Der genannte Betrag kann nur für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde in den Haushaltsplan eingestellt werden. Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass der Betrag von 7,50 Euro je Einwohner und Jahr bis zum 31. Dezember 2010 in den Haushaltsplan eingestellt werden wird.

2. Zu § 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 14 GÄV

Die Regelungen sind dahin zu interpretieren, dass sie sich an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen orientieren müssen. Insbesondere wäre dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der zusammenschließenden Gemeinden zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

3. Zu § 13 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2010 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

Stadt Könnern, Gemeinde Wiendorf

• Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Könnern und der Gemeinde Wiendorf

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiendorf am 07.08.2008 beschlossen, die Gemeinde Wiendorf aufzulösen. Die Gemeinde Wiendorf soll in die Stadt Könnern eingemeindet werden. Die Bürger

der Gemeinde Wiendorf haben einen erfolgreichen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat mit Beschluss vom 05.03.09 der Eingemeindung der Gemeinde Wiendorf zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Wiendorf und die aufnehmende Stadt Könnern folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Wiendorf wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Könnern eingemeindet.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Wiendorf sowie die bisherigen Ortsteile Ilbersdorf und Pfitzdorf sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Könnern Ortsteile der Stadt Könnern. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Könnern aufzunehmen.
- (2) Die eingemeindete Gemeinde Wiendorf führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindegemeindenamen als Ortsteilnamen weiter. Die bisherigen Ortsteile Ilbersdorf und Pfitzdorf führen ihren Ortsteilnamen neben dem Namen der aufnehmenden Stadt weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Könnern“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde Wiendorf und die nunmehrigen Ortsteile Wiendorf, Ilbersdorf und Pfitzdorf können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbunden-

heit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Stadt Könnern die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Wiendorf an. Sie tritt insbesondere in die in *Anlage 1* aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde Wiendorf angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf geht zum Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Könnern über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Beamten der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Könnern (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die einzugliedernde Gemeinde Wiendorf wird vom Abschluss dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine

Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Könnern vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Könnern angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Könnern.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Könnern stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt Könnern zur Verfügung.
- (4) Sollten sich durch die Eingemeindung der Gemeinde Wiendorf amtliche Umschreibungen der Personaldokumente ergeben, übernimmt die Stadt Könnern die anfallenden Kosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage.

§ 6 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Wiendorf wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf und nunmehrigen Ortschaft Wiendorf wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat

fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (4) Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf 7 festgesetzt.
- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Könnern zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (6) Die aufnehmende Stadt Könnern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,

- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

(7) Zur Erfüllung der o.a. Aufgaben wird der Ortschaft Wiendorf für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft Wiendorf zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

(8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Könnern aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die

für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Rates der Stadt Könnern und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Könnern verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Wiendorf als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Könnern wird den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung folgender in der einzugliedernden Gemeinde Wiendorf vorhandenen kommunalen Einrichtungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Lage gewährleisten:
 - a) Kulturraum
 - b) Sport- und Spielanlagen
 - c) Friedhöfe
 - d) Gemeindebüro
 - e) Feuerwehrgerätehaus
 - f) Pumpenhaus
- (3) Die Verpflichtungen aus Abs. 2 entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Grundlagen grundlegend ändern.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die im Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungsregelung der Stadt Könnern aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf, insbesondere die Auflistung in *Anlage 2*, gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Könnern in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Wiendorf im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt Könnern ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Wiendorf nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Könnern.
- (3) Die aufnehmende Stadt Könnern verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Wiendorf wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Könnern Nachteile bringen könnten.

§ 12 Steuersätze

Ab 01. Januar 2010 gelten die Steuersätze der Stadt Könnern.

§ 13 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Könnern wird die bereits begonnenen Maßnahmen (*Anlage 3*) der einzugliedernden Gemeinde Wiendorf weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Könnern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Wiendorf vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde Wiendorf verwenden. Ausgenommen davon sind die zweckgebundenen Mittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 3 Jahren in der zukünftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Könnern obliegen mit Inkrafttreten dieses

Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Könnern fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Wiendorf wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15 Straßenumbenennungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennungen aufzuheben.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Salzlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt für den Salzlandkreis zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde	Aufnehmende Gemeinde
Gemeinde Wiendorf, den 11.03.2009	Stadt Könnern, den 11.03.2009
gez. D. Ernst (Siegel)	gez. Sempert (Siegel)

Anlage 1 (§ 3 Abs. 1)

Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Wiendorf:

- a) Mitgliedschaften und Beteiligungen
1. enviaM
 2. MIDEWA
 3. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“
Trinkwasser und Abwasserversorgung
 4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 5. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
 6. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e.V.
 7. Gartenbauberufsgenossenschaft
 8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
 9. Kommunaler Schadensausgleich
 10. UHV Westliche Fuhne-Ziethen
 11. Feuerwehrunfallkasse
 12. Feuerwehrverband
 13. KOWISA

b) Verträge

Zahlreiche Pachtverträge mit Vereinen und Privatleuten sowie mit Gerlebogker Landwirten.

Anlage 2 (§ 10 Abs. 1)

Ortsrecht der Gemeinde Wiendorf:

- a) Benutzungsordnung vom 11.10.2005
- b) Entschädigungssatzung vom 04.12.2006
- c) Kostenersatzsatzung vom 04.12.2006
- d) Satzung über Dienst in FFW vom 04.12.2006
- e) Hundesteuersatzung vom 15.10.2001
- f) Hebesatzsatzung vom 11.04.2005
- g) Friedhofssatzung vom 09.03.1998
Änderungssatzung vom 14.12.1998

Anlage 3 (§ 13 Abs. 1)

Begonnene Baumaßnahmen:

- Sanierung der Dorfstraße in Pfitzdorf

• Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Wiendorf zur Eingliederung in die Stadt Könnern

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen

der Gemeinde Wiendorf vom 11. März 2009 und der Stadt Könnern vom 11. März 2009

über die Eingemeindung der Gemeinde Wiendorf in die Stadt Könnern mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Begründung:

Mit Antrag vom 19. März 2009 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Ein rechtzeitiger und ausreichender Bürgerentscheid der Bürger hat in der Gemeinde Wiendorf am 9. November 2008 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Könnern stimmte am 5. März 2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Wiendorf am 12. Januar 2009 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Könnern nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind nicht zu beanstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Zum § 5 Absatz 4

Die Regelung, wonach amtliche Umschreibungen der Personal- und andere Dokumente der Einwohner im Rahmen der Gemeindeneugliederung zu Lasten der Stadt gehen, können sich ausschließlich nur auf landesrechtliche Gebühren beziehen, unberührt von dieser Regelung bleiben bundesrechtliche Abgaben.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenübernahme eine freiwillige Leistung der Stadt Könnern ist, welche daher auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen des Haushaltsausgleiches zu sehen ist.

Im Übrigen verweise ich auf § 19 Abs. 2 GO LSA, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Zu den §§ 8 Absatz 1 und 13 Absatz 1

Zu den §§ 8 Absatz 1 und 13 Absatz 1 weise ich darauf hin, dass sich die Haushaltstätigkeit der aufnehmenden Stadt hinsichtlich der in den o. g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Stadt zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Zur Anlage 2 (Ortsrecht)

In der Anlage 2 wurde die Weitergeltung des Ortsrechts der Gemeinde Wiendorf geregelt. Dabei wurde auch die Entschädigungssatzung von Wiendorf mit benannt.

Hier weise ich darauf hin, dass die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wiendorf durch die Eingemeindung in die Stadt Könnern gegenstandslos geworden ist und folglich nicht weiter gelten kann.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. Härtge (Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“

- **Gebietsänderungsvertrag
Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“**

Bildung einer neuen Gemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum 01.01.2010.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| a) Barby (Elbe) am: | 18.12.2008/05.02.2009 |
| b) Breitenhage am: | 22.12.2008/12.02.2009 |
| c) Glinde am: | 11.12.2008/19.02.2009 |
| d) Groß Rosenberg am: | 05.02.2009 |
| e) Lödderitz am: | 12.12.2008/11.02.2009 |
| f) Pömmelte am: | 17.12.2008/12.02.2009 |
| g) Sachsendorf am: | 15.12.2008/09.02.2009 |
| h) Tornitz am: | 16.12.2008/10.02.2009 |
| i) Wespen am: | 10.12.2008/11.02.2009 |
| j) Zuchau am: | 10.12.2008/10.02.2009 |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Stadt Barby“ vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a), b), c), d), e), f), g), h), i) und j) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennung und Bezeichnung von Ortsteilen

1. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - a) Barby (Elbe)
 - b) Breitenhagen
 - c) Glinde
 - d) Groß Rosenberg
 - e) Lödderitz
 - f) Pömmelte
 - g) Sachsendorf
 - h) Tornitz
 - i) Wespen
 - j) Zuchauaufgelöst.
2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
3. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Barby“.
4. Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ aufgelöst.
5. Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis j) werden Ortsteile der neuen Gemeinde „Stadt Barby“. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
6. Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Barby, 39249 Barby (Elbe), Marktplatz 14.
7. Aufgrund der territorialen Lage, der Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“, wird im Ortsteil Groß Rosenberg im Sinne der Bürgerfreundlichkeit das vorhandene Bürgerbüro weitergeführt. Im ständig

besetzten Bürgerbüro werden für die Einwohner der Ortsteile Breitenhagen, Groß Rosenberg, Lödderitz, Sachsen- dorf und Zuchau Serviceaufgaben, insbesondere Aufgaben des Ein- wohnermeldeamtes, des Ordnungsam- tes sowie der Mieterservice erledigt.

8. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindepnamen als Ortsteilnamen weiter.
9. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Barby“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen.
10. Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

1. Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ über.
3. Aufgrund der territorialen Lage – Trennung der Ortsteile Breitenhagen, Groß

Rosenburg, Lödderitz, Sachsen- dorf und Zuchau durch den Fluss „Saale“ zum Verwaltungssitz in der neuen Gemeinde – wird im Ortsteil Groß Rosenberg ein Bauhofstützpunkt eingerichtet.

§ 3 Personalübergang

1. Die Beamten der aufgelösten Gemein- den a) bis j) und der aufgelösten Ver- waltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ (§§ 128 ff. Beamtenrechts- rahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
2. Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis j) und der aufgelösten Verwaltungsgemein- schaft „Elbe-Saale“ durch die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind ver- pflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
3. Die aufzulösenden Gemeinden a) bis j) werden vom Zeitpunkt des Vertrags- schlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Ver- änderung der dienst- und arbeitsrecht- lichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Auf- enthaltes in den aufgelösten Gemein- den a) bis j) auf die Dauer des Wohn-

sitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ angerechnet.

2. Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde- Gemeinderat

1. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
2. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde- Bürgermeister

1. Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ ist zu wählen.
2. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.

§ 7

Bildung von Ortschaften

1. Für die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile a) bis j) der neuen Gemeinde.

Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.

2. In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis j) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
3. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach der Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzlich Mitglied im Ortschaftsrat.

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die

a) Ortschaft Barby	9
b) Ortschaft Breitenhagen	5
c) Ortschaft Glinde	9
d) Ortschaft Groß Rosenberg	9
e) Ortschaft Lödderitz	5
f) Ortschaft Pömmelte	9
g) Ortschaft Sachsendorf	5
h) Ortschaft Tornitz	5
i) Ortschaft Wespen	5
j) Ortschaft Zuchau	5

Der jeweilige Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter (nach 1. Wahlperiode).

4. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
5. Die neue Gemeinde „Stadt Barby“ überträgt den Ortschaftsräten nach

§ 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in den jeweiligen Ortschaften
- die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinaus geht

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der neuen Gemeinde unter Berücksichtigung der Haushaltslage veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung sind die Ortschaftsräte zu den ihrer Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

6. Die neue Gemeinde „Stadt Barby“ überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- Förderung des örtlichen Brauchtums, Heimat- und Partnerschaftspflege
- Unterstützung für Vereine
- Aufwendungen für soziale Betreuung von Jugendgruppen und Senioren

Zur Erfüllung der o. a. Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde ein Betrag von 5,- Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach den o. a. Aufgaben zu veranschlagen. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

7. In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen

- bis 500,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen betreffen
- bis 500,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen

abschließend entscheiden zu können.

8. Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
2. Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
3. Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

1. Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen

Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.

2. Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 10 Schulwesen

1. Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus den genehmigten Schulentwicklungsplan des ehemaligen Landkreises Schönebeck für den Zeitraum 2004/05 bis 2008/09 mit Fortschreibungsstand 05.09.2005; solange kein bestätigter Schulentwicklungsplan des neuen Salzlandkreises vorliegt. Derzeit sind dies die Schulstandorte:
 - Grundschule Barby
 - Grundschule Sachsendorf
 - Sekundarschule „Jakob Friedrich Fries“ Barby
2. Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ verpflichtet sich für die Erhaltung dieser Schulstandorte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einzutreten.

§ 11 Kindertagesstätten

1. Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ wird Träger der Kindertagesstätten der aufzulösenden Gemeinden, welche sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
2. Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ bezuschusst die sich in Freier Trägerschaft befindlichen Tagesstätten im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen.

3. Die Beibehaltung der Kindertagesstätten ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Bei beabsichtigter Schließung oder Änderung der Trägerschaft ist der jeweilige Ortschaftsrat vor der Entscheidung zu hören.

§ 12 Aufwandsentschädigung

1. Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten ehrenamtlichen Bürgermeister und Gemeinderäte sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde „Stadt Barby“ aufzunehmen.
2. Die Entschädigung der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte, ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 13 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis j) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ für die Ortschaften a) bis j) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ ersetzt. Ausgenommen hiervon ist das Straßenausbaubeitragsrecht. Es ist sicherzustellen, dass die Variante der Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen auch künftig in den aufgelösten Gemeinden, die bisher das wiederkehrende Straßenaus-

baubeitragsrecht angewandt haben, auf Dauer fortbesteht.

2. Abweichend von den Bestimmungen nach Abs. 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ in Kraft:

- Hauptsatzung
- Entschädigungssatzung

3. Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis j) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

4. Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen, ausgenommen hiervon ist die Gemeinde Pömmelte, die Mitglied des Zweckverbandes Stadt – Umland – Verband Magdeburg ist.

§ 14 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzungen der aufzulösenden Gemeinden a) bis j) und der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
2. Die aufzulösenden Gemeinden a) bis j) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 15 Steuersätze

Bis zum 31.12.2014 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr

2008 geltenden bzw. beschlossenen Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer v.H.
	A v.H.	B v.H.	
Ortschaft Barby	300	350	300
Ortschaft Breitenhagen	360	350	400
Ortschaft Glinde	250	330	300
Ortschaft Groß Rosenberg	300	370	350
Ortschaft Lödderitz	300	370	250
Ortschaft Pömmelte	300	300	300
Ortschaft Sachsendorf	300	375	350
Ortschaft Tornitz	250	300	250
Ortschaft Wespen	300	300	300
Ortschaft Zuchau	300	370	350

§ 16 Investitionen

1. Die neu gebildete Gemeinde „Stadt Barby“ wird die bereits begonnenen Maßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
2. Die am 31.12.2009 bestehenden Rücklagen in den aufgelösten Gemeinden werden für die jeweilige Ortschaft verwendet. Die bis zum 31.12.2009 gebildeten Haushaltsausgabereise sind für die jeweiligen Ortschaften abzarbeiten; die Zweckbindung darf nicht verändert werden

§ 17 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweiligen geltenden Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis j) bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde „Stadt Barby“ fort.
Die vertragsschließenden Gemeinden empfehlen dem Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ im Ortsteil Groß Rosenberg die Ortsfeuerwehr als „Stützpunkfeuerwehr“ auf

Grund der territorialen Lage wie eingangs dargestellt weiter zu führen.

3. Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis j) werden zu Ortswehrlern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinde Groß Rosenberg wird bis zur Berufung des Stadtwehrlers der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrlers der neu gebildeten Gemeinde „Stadt Barby“ beauftragt.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Ministeriums des Inneren und im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gemeinde Barby (Elbe), den 24.02.2009
gez. Jens Strube (Siegel)

Gemeinde Breitenhagen, den 24.02.2009
gez. Kotzur (Siegel)

Gemeinde Glinde, den 24.02.2009
gez. N. Langoff (Siegel)

Gemeinde Groß Rosenberg, den 24.02.2009
gez. Meiling (Siegel)

Gemeinde Lödderitz, den 24.02.2009
gez. Kromer (Siegel)

Gemeinde Pömmelte, den 24.02.2009
gez. Warnecke (Siegel)

Gemeinde Sachsendorf, den 24.02.2009
gez. G. Schuboth (Siegel)

Gemeinde Tornitz, den 24.02.2009
gez. Regina Grube (Siegel)

Gemeinde Wespen, den 24.02.2009
gez. Tulinski (Siegel)

Gemeinde Zuchau, den 24.02.2009
gez. Giesecke (Siegel)

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

Stadt Barby (Elbe)

- Arbeitsgruppe Saaleradwanderweg
- Elbe-Börde-Heide/ Marketingpool
- Verein Blaues Band e.V.
- Bibliotheksverein Salzlandkreis
- Umweltzentrum Ronney
- Abwasserzweckverband Saalemündung
- Wohnungsbaugesellschaft Barby mbH

- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- BQI
- Unterhaltungsverband Elbaue
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)
- Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS)
- Tourismusverband Salzlandkreis e.V.

Gemeinde Breitenhagen

- Arbeitsgruppe Saaleradwanderweg
- Elbe-Börde-Heide/ Marketingpool
- Verein Blaues Band e.V.
- Abwasserzweckverband Aken
- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- Netzwerk „Blaues Band“
- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- BQI
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)

Gemeinde Glinde

- Verein Blaues Band e.V.
- Abwasserzweckverband Saalemündung
- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- BQI
- Netzwerk „Blaues Band“
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- Unterhaltungsverband Elbaue

Gemeinde Groß Rosenburg

- Arbeitsgruppe Saaleradwanderweg
- Verein Blaues Band e.V.
- Abwasserzweckverband Aken
- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- BQI
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)

Gemeinde Lödderitz

- Abwasserzweckverband Aken

- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- BQI
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)

Gemeinde Pömmelte

- Bibliotheksverein Salzlandkreis
- Abwasserzweckverband Saalemündung
- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- BQI
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)
- Zweckverband Stadt-Umland-Verband Magdeburg
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- Unterhaltungsverband Elbaue
- Mühlenverein Pömmelte e.V.

Gemeinde Sachsendorf

- Abwasserzweckverband Aken
- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- BQI

Gemeinde Tornitz

- Arbeitsgruppe Saaleradwanderweg
- Abwasserzweckverband Saalemündung
- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- BQI
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- Unterhaltungsverband Elbaue

Gemeinde Wespen

- Verein Blaues Band e.V.
- Abwasserzweckverband Saalemündung
- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- BQI

- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)
- Gemeindeunfallkasse
- Unterhaltungsverband Elbaue
- Feuerwehrunfallkasse

Gemeinde Zuchau

- Abwasserzweckverband Saalemündung
- Wasserversorgungszweckverband Landkreis Schönebeck
- Unterhaltungsverband Taube-Landgraben/Westliche Fuhne/Ziethe
- Gemeindeunfallkasse
- Feuerwehrunfallkasse
- BQI
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA)

VGem Elbe-Saale

- Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide
- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Landesfachverband der Landesbeamten
- ELSA- Wirtschaftsgesellschaft Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Anlage 2 zu § 9 Abs. 2

Stadt Barby (Elbe)

- Neubau Straßenbegleitender Radweg Barby-Pömmelte einschl. Elbbrücken-anbindung
- Fortführung der Erschließung Gewerbegebiet „GI III“
- Umbau Kindertageseinrichtung „Elbespatzen“
- Sanierung Grundschule einschließlich Sporthalle Friesweg
- Fortführung Sanierung Sekundarschule „Jakob Friedrich Fries“
- Gestaltung Nebenanlagen der Ortsdurchfahrt L 51/Magdeburger Straße
- Weiterer grundhafter Ausbau der gemeindlichen Straßen wie z.B. Schulzenstraße, Bahnhofstraße, Schloßstrasse, Ziegeleiweg, Goethestraße, Schulstraße

- Neubau Radweg über Damm von Barby nach Glinde
- Fortführung städtebaulicher Beplanung „Seepark Barby“ und Erschließung
- B-Plan Nr. 11 „Wochenendhaus-siedlung“
- B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet Calbenser Straße“
- B-Plan Nr. 5 „Wohngebiet Gnadauer Straße“
- B-Plan Nr. 6 „Umfeld der Reha-Klinik“
- B-Plan Nr. 7 „Am Hafen“
- B-Plan Nr. 8/I „Alt-Maisan“
- B-Plan Nr. 8/II „Alt Maisan“
- B-Plan Nr. 12 „Wohngebiet Ziegeleiweg“
- Beplanung Wohnbauflächen „Fahrtweg“

Gemeinde Breitenhagen

- B-Plan Sachsen-Anhalt-Park
- Errichtung Sachsen-Anhalt-Park
- Fortführung Ausbau des Gehweges und Fahrbahn in der Querstraße
- Flächennutzungsplan-Aufstellung

Gemeinde Glinde

- Ländlicher Wegebau
- Überprüfung/Fortschreibung FNP
- Sanierung Sporthalle
- Sanierung Dorfstraße 29

Gemeinde Groß Rosenberg

- Modernisierung der Mehrzweckhalle
- Weiterer Grundhafter Ausbau der gemeindlichen Straßen, wie Georgstraße, Straße „Im Winkel“, Kabelweg, Sachsendorfer Straße, Gartenstraße, Siedlung II
- Ausbau Schäferdamm
- Sanierung Radweg zwischen Klein Rosenberg und Groß Rosenberg
- Dachsanierung und Innenanstrich der Friedhofskapelle
- Sanierung Gesindehaus auf der Burg Groß Rosenberg
- Überprüfung/Fortschreibung FNP
- B-Plan „Wohngebiet Patzetter Straße“

Gemeinde Lödderitz

- Grundhafter Ausbau der Dorfstraße
- Sanierung Trauerhalle
- FNP-Aufstellung

Gemeinde Pömmelte

- Grundhafter Ausbau Straße Am Burgwall
- Weitere Erschließung Wohngebiet „Steinhöfen“
- Neugestaltung Freifläche (Sportplatz)
- Sanierung Objekt „Goldfisch“
- Fortschreibung FNP
- Beplanung Sportplatz
- B-Plan Wohngebiet „Feldstraße“

Gemeinde Sachsendorf

- Umbau und Sanierung Grundschule sowie Realisierung eines Mehrgenerationshauses im Grundschulstandort
- Fortführung des Ausbaus von innerörtlichen und ortsverbindenden Radwegen
- Fortführung des ländlichen Wegebaus in der Gemarkung Sachsendorf innerhalb der Flurneuordnung
- Erstellung/Realisierung eines Generalentwässerungsplanes für Oberflächenwasser
- Weiterer Ausbau gemeindlicher Straßen wie z. B. Patzetz Nr. 36 – 42, 42 – 43, 20, 16 – 19, Am Rust Nr. 5 – 9
- Weiterführung der Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Gemeinde Tornitz

- Grundhafter Ausbau gemeindlicher Straßen wie Barbyer Straße, Rosenburger Straße, Felddamm, Lindenstraße, Am Anger
- Gestaltung der Nebenanlagen der Straße des Friedens, Rosenburger Straße
- Grundhafter Ausbau des Saaleradweges (ländlicher Wegebau ausgehend von der Fährstelle)
- Neugestaltung der Spielplätze
- Weiterer grundhafter Ausbau, Umbau und Sanierung vom Heimathof (Leader-Projekt)
- Modernisierung des Grundstücks Rosenburger Straße 32 (Saal, Jugendclub, Kegelbahn)
- Dachsanierung des Grundstücks Dorfstraße 26
- Ausgestaltung des Friedhofsvorplatzes
- Entwicklung Tornitzer Kiessees als Freizeitpark „An den Saaleauen“
- FNP Überprüfung/Fortschreibung

- B-Plan „Gewerbliche Baufläche „Fa. Henschel“

Gemeinde Wespen

- Grundhafter Ausbau des Weges zum Friedhof
- Fortführung Bauvorhaben Mehrzweckhalle
- Überprüfung/Fortschreibung FNP

Gemeinde Zuchau

- Weiterer grundhafter Ausbau gemeindlicher Straßen, wie Damaschkestraße (Verbindungsweg), Damaschkestraße 1, Verbindungsweg zwischen der Ernst-Thälmann-Straße, Gehweg an der August-Bebel-Straße, Clara-Zetkin-Straße
- Erneuerung Eingangsbereich Bürgerhaus August Bebel Straße 2
- Überprüfung/Fortschreibung FNP
- B-Plan Wohngebiet „Am Mühlberg“
- Neubau Trauerhalle auf dem Friedhof

Anlage 3 zu § 13 Abs. 1

Stadt Barby (Elbe)

1. Örtliche Bauvorschriften über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Stadtgebiet von Barby vom 06.06.2000
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Barby (Elbe) vom 25.02.1992
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Elbfähre Barby vom 01.11.2001 mit 1. Änderung i.d.F. vom 30.05.2002 mit 2. Änderung i.d.F. vom 05.07.2007
4. Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.07.2000 mit 1. Änderung i.d.F. vom 11.04.2001
5. Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Stadt Barby (Elbe) vom 05.06.2003
6. Satzung der Stadt Barby (Elbe) über die Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung (Benutzungsgebührensatzung) vom 05.06.2003
7. Baumschutz – Satzung über den Schutz von Grünbestand für die Stadt Barby (Elbe) vom 08.02.2001
8. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 29.11.2000

9. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle am Griebener Weg in der Stadt Barby (Elbe) vom 08.11.2002
10. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barby (Elbe) vom 07.10.2004
11. Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Barby (Elbe) vom 22.06.1995
12. Satzung der Stadt Barby (Elbe) über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 14.02.2000
13. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Barby (Elbe) vom 13.02.2003 mit 1. Änderung i.d.F. vom 21.12.2006 einschließlich der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Barby (Elbe) (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.2000
14. Förderrichtlinie für Vereine / Wohlfahrtsverbände in der Stadt Barby (Elbe) vom 01.01.2002
15. Satzung über die Markt- und Gebührenordnung der Stadt Barby (Elbe) vom 09.03.1993 mit 1. Änderung i.d.F. vom 29.11.1994 mit 2. Änderung i.d.F. vom 28.09.2000
16. Satzung der Wasserwehr der Stadt Barby (Elbe) vom 05.06.2003
17. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Barby (Elbe) vom 18.12.2003 mit 1. Änderung i.d.F. vom 20.01.2004
18. Bibliothekssatzung der Stadt Barby (Elbe) vom 03.03.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 30.06.2006
19. Hallenordnung für die Sporthallen am Griebener Weg und Friesweg der Stadt Barby (Elbe) vom 28.12.2004
20. Sportplatzordnung vom 28.12.2004
21. Entgeltregelungen für das Jahr 2005 zur teilweisen Abdeckung von Bewirtschaftungskosten kommunaler Objekte vom 28.12.2004
22. Hundesteuersatzung vom 22.12.1997
23. Satzung über die Benutzung für die öffentlichen Grünflächen der Stadt Barby (Elbe) vom 18.12.1998
24. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.11.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 29.06.2006

25. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) in der Stadt Barby (Elbe) vom 01.11.2001
26. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Stadt Barby (Elbe) vom 12.05.2005
27. Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Barby“ vom 22.03.2007

Gemeinde Breitenhagen

1. Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Breitenhagen vom 10.04.2003
2. Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Breitenhagen vom 10.04.2003 mit der 1. Änderung i.d.F. vom 12.06.2007
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Breitenhagen außerhalb der Pflichtaufgaben vom 02.05.1995 mit der 1. Änderung i.d.F. vom 29.11.2001
4. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breitenhagen vom 28.11.2002
5. Hundesteuersatzung der Gemeinde Breitenhagen vom 28.11.2002
6. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Breitenhagen vom 23.03.2000
7. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzung an den EURO in der Gemeinde Breitenhagen im Landkreis Schönebeck vom 29.11.2001
8. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Breitenhagen vom 28.11.2002
9. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.11.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 17.08.2006
10. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Breitenhagen vom 15.12.2005
11. Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Breitenhagen für nicht gemeinnützige sportliche und kulturelle Zwecke vom 12.06.2007
12. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Breitenhagen vom 30.05.2006

Gemeinde Glinde

1. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.12.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 08.06.2006
2. Satzung der Wasserwehr der Gemeinde Glinde vom 04.09.2003
3. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) in der Gemeinde Glinde vom 29.11.2001
4. Hundesteuersatzung vom 08.01.1998
5. Satzung der Gemeinde Glinde über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarifsatzung) vom 02.12.2004 mit 1. Änderung i.d.F. vom 21.12.2006
6. Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Glinde vom 27.06.1996
7. Satzung über den Schutz von Grünbestand in der Gemeinde Glinde vom 21.12.2006

Gemeinde Groß Rosenberg

1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzung an den EURO in der Gemeinde Groß Rosenberg im Landkreis Schönebeck vom 13.12.2001
2. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Groß Rosenberg vom 25.03.2004
3. Satzung der Gemeinde Groß Rosenberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - vom 20.09.2007
4. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Groß Rosenberg vom 02.08.2001 mit der 1. Änderung i.d.F. vom 13.12.2001
5. Marktsatzung über Grundsätze und Gebühren zur Durchführung von Wochenmärkten und ambulanten Verkäufen vom 12.04.2007
6. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Groß Rosenberg vom 26.10.1995
7. Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Rosenberg vom 14.06.2007
8. Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Groß Rosenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.01.1992

9. Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Groß Rosenberg vom 18.07.2002
10. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Groß Rosenberg vom 17.08.2005
11. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.11.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 17.08.2006
12. Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Rosenberg vom 28.04.2005
13. Entgeltregelung zur Erhebung einer Nutzungsgebühr der Räumlichkeiten auf der Burg Klein Rosenberg vom 05.06.2008

Gemeinde Lödderitz

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Lödderitz vom 11.05.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 21.04.2006 mit 2. Änderung i.d.F. vom 21.04.2006
2. Friedhofssatzung der Gemeinde Lödderitz vom 28.11.2001 einschließlich der Gebührensatzung der Gemeinde Lödderitz über das Friedhofswesen mit 2. Änderung i.d.F. vom 11.05.2005
3. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lödderitz vom 01.02.1995
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lödderitz außerhalb der Pflichtaufgaben vom 10.05.1995 mit 1. Änderung i.d.F. vom 28.11.2001
5. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro in der Gemeinde Lödderitz im Landkreis Schönebeck vom 28.11.2001
6. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Lödderitz vom 19.01.2000
7. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Lödderitz vom 29.05.2002 mit 1. Änderung i.d.F. vom 21.04.2006
8. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.12.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 06.09.2006
9. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Lödderitz vom 21.04.2006

10. Wasserwehrsatzung der Gemeinde
Lödderitz vom 29.11.2006

Gemeinde Pömmelte

1. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 03.11.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 07.09.2006
2. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Pömmelte vom 31.03.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 09.11.2006
3. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pömmelte vom 28.10.2004
4. Satzung der Wasserwehr der Gemeinde Pömmelte vom 29.04.2003
5. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Pömmelte vom 24.10.1997 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 30.12.1999
6. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) in der Gemeinde Pömmelte vom 15.11.2001 mit der Ergänzung zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro i.d.F. vom 19.12.2001
7. Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Pömmelte vom 13.07.1995
8. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Pömmelte (Friedhofssatzung) vom 19.01.1995 mit 1. Änderung i.d.F. vom 07.09.2006 einschließlich der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Pömmelte i.d.F. vom 19.01.1995
9. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.02.1997
10. Hundesteuersatzung vom 29.12.1997
11. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 22.02.2001
12. Baumschutzsatzung- Satzung über den Schutz von Grünbestand in der Gemeinde Pömmelte vom 22.02.2001
13. Richtlinie über „Gemeindeeigenes Wohneigentumsförderungsprogramm“ Stand: 11.10.2007

Gemeinde Sachsendorf

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sachsendorf außerhalb der Pflichtaufgaben vom 24.04.1995
2. Hundesteuersatzung der Gemeinde Sachsendorf vom 08.12.2003 mit der 1. Änderung i.d.F. vom 08.12.2003
3. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Gemeinde Sachsendorf im Landkreis Schönebeck vom 26.11.2001
4. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Sachsendorf vom 10.06.2002 mit 1. Änderung i.d.F. vom 11.10.2004
5. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sachsendorf vom 28.06.1993 mit 1. Änderung i.d.F. vom 26.11.2001
6. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 12.12.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 17.07.2006
7. Friedhofssatzung der Gemeinde Sachsendorf vom 26.11.2001 einschließlich der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Sachsendorf vom 10.06.2002
8. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Sachsendorf vom 06.03.2006
9. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Sachsendorf vom 04.11.1991
10. Satzung der Gemeinde Sachsendorf über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 04.11.1991
11. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Werbeflächen in der Gemeinde Sachsendorf vom 04.11.1991 mit der 1. Änderung i.d.F. vom 26.11.2001
12. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Sachsendorf vom 31.01.2000
13. Beschluss zur Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister vom 22.09.08

Gemeinde Tornitz

1. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 21.11.2005 einschließlich den Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tornitz vom 21.11.2005
2. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) in der Gemeinde Tornitz vom 27.11.2001.
3. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Tornitz vom 03.05.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 12.12.2006
4. Hundesteuersatzung der Gemeinde Tornitz vom 18.12.1997
5. Satzung der Gemeinde Tornitz über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.12.2004 einschließlich der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tornitz vom 26.10.2004
6. Satzung der Wasserwehr der Gemeinde Tornitz vom 09.09.2003
7. Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.11.1996 einschließlich der Satzungen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.11.1996
8. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tornitz vom 01.10.2007
9. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Tornitz (Friedhofssatzung) vom 26.11.1996 einschließlich den Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Gemeinde Tornitz vom 24.11.1998

Gemeinde Wespen

1. Sondernutzungsgebührensatzung vom 18.03.1997 einschließlich der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindenstraßen vom 18.03.1997
2. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wespen (Friedhofssatzung) vom 28.01.1997 einschließlich der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Friedhofes in

Wespen (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.01.1997

3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 30.11.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 12.07.2006
4. Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wespen vom 27.10.2004 einschließlich der Satzung der Gemeinde Wespen über die Gewährung von Aufwands-Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.10.2004 einschließlich der Satzung der Gemeinde Wespen über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wespen vom 27.10.2004
5. Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Wespen vom 13.06.1995
6. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wespen vom 05.12.2007
7. Satzung zur Festlegung des Beitragsatzes für die Erhebung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen vom 04.06.2008
8. Hundesteuersatzung der Gemeinde Wespen vom 27.01.1998
9. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Wespen vom 11.05.2005
10. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) in der Gemeinde Wespen vom 27.11.2001

Gemeinde Zuchau

1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Gemeinde Zuchau im Landkreis Schönebeck vom 12.12.2001
2. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer vom 02.06.2005 mit 1. Änderung i.d.F. vom 02.06.2005
3. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Zuchau vom 18.12.2002 mit 1. Änderung i.d.F. vom 02.06.2005

4. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Zuchau vom 26.06.2007 einschließlich der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Friedhofes in Zuchau (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.06.2007
5. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Zuchau vom 08.04.1997 mit 1. Änderung i.d.F. vom 12.12.2001
6. Satzung über die Abrechnungseinheiten und den Beitragssatz für die Erhebung wiederkehrender Beiträge der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Zuchau (Abrechnungssatzung) vom 22.01.2002
7. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zuchau (Erhebungssatzung) vom 22.01.2002
8. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 13.12.2005
9. Entschädigungssatzung vom 22.01.2002 (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Feuerwehr)
10. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 02.02.2000

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“
Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ vom 25.01.2006 i.d.F. 1. Änderungssatzung vom 10.01.2007

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Barby (Elbe)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strube,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung

der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen verwaltungsgemein-

schaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von

9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeinde-neugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

• Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Breitenhagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kotzur,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort,

der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenburg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei

Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsätze-

gesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsen- und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht

gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Glinde**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Langoff,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsen- und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsen- und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher

Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuGlGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetzes zur

Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Groß Rosenberg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Meiling,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung

der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Lödderitz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kromer,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGlGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuGlGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein

prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuGlGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG ist eine Vereinbarung über die

Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeinde-neugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Pömmelte**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Warnecke,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsen- dorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsen- dorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“

mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenburg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeinde-neugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenburg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des

Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toliert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straußenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Sachsendorf**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuboth,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben

vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGlGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuGlGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen verwaltungs-

gemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Ein-

wohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeinde-neugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

• Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Tornitz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Grube,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den

übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuIGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenburg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Ver-

waltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuIGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuIGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeinde-neugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuIGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Wespen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Tulinski,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.
2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden

und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGlGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuGlGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenburg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu

bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGlGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neu-

bildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsätze-gesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu

sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann

- **Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ – Gemeinde Zuchau**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Giesecke,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenberg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau durch die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ ergeht folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuglGrG) genehmige ich den durch die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß

Rosenburg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01. Januar 2010.

2. Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit dem GemNeuglGrG hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuglGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Vorliegend ist die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ eine Verwaltungsgemeinschaft ohne Trägergemeinde. Die Stadt Barby (Elbe) ist nach dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg ein Grundzentrum. Zudem weist die Stadt Barby (Elbe) eine deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl zu den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden auf (Stadt Barby: 4.525 Einwohner, entspricht 44,74 Prozent der Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ zum Stichtag 31. Dezember 2005). Demnach sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuglGrG erfüllt. Somit ist eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Bildung einer Verbandsgemeinde ausgeschlossen.

10 von 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ haben von der Möglichkeit der Bildung einer Einheitsgemeinde Gebrauch gemacht und einen unterschriebenen bzw. gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ mit Schreiben vom 25. Februar 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeinden Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Groß Rosenburg, Lödderitz, Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau beabsichtigen demnach zum 01. Januar 2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ Gnadau beteiligt sich nicht an der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Einheitsgemeindebildung, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist sodann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde u.a. auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der Regelmindesteinwohnergröße von 10.000 führt. Vorliegend beantragen 10 der 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ (demnach 90,90 Prozent) mit einer Gesamteinwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2005 von 9.572 Einwohnern (demnach 94,63 Prozent der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft) die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“. Die Regelmindesteinwohnergröße für Einheitsgemeinden von 10.000 wird durch nachträgliche Zuordnung der Mitgliedsgemeinde Gnadau (543 Einwohner) erreicht werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuglGrG erfüllt sind.

In diesen Fällen obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuglGrG die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer Einheitsgemeinde im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde „Stadt Barby“ dem öffentlichen Wohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeinde-neugliederungsgrundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“ ergab, dass diese unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergab sich keine Beanstandung.

Das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 4 Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz (KomNeuglGrG) bezüglich der Gemeinde Pömmelte wurde hergestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Zu den Regelungen der §§ 1 Nr. 7 Satz 1 und Satz 2, § 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 Satz 4 sowie § 15 GÄV ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 7 Satz 1 GÄV

Unter Würdigung des Einzelfalls – hier aufgrund der besonderen geographischen

Lage, die Trennung des Gemeindegebietes durch den Fluss „Saale“ speziell für die Ortsteile Groß Rosenberg, Breitenhagen, Lödderitz, Sachsendorf und Zuchau und der damit einhergehenden erschwerten Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes in Barby (Elbe) mittels Fähre bei Groß Rosenberg-Werkleitz, - wird o.g. Regelung ausnahmsweise toleriert.

2. Zu § 1 Nr. 7 Satz 2 GÄV

Die Formulierung „ständig besetzt“ wird dahingehend verstanden, dass es der Organisationshoheit des Bürgermeisters obliegt, für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung vor Ort zu sorgen und insoweit die Besetzung des Bürgerbüros zu regeln.

3. Zu § 2 Nr. 3 GÄV

Die Regelung wird als Empfehlung für den Bürgermeister der neuen Gemeinde „Stadt Barby“ verstanden, woraus sich keine Rechtsverpflichtung ableiten lässt.

4. Zu § 13 Nr. 1 Satz 4 GÄV

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen für das jeweilige Gebiet der aufgelösten Gemeinden besteht gem. § 6 a Abs. 1 KWG LSA auf Dauer fort.

5. zu § 15 GÄV

Die Regelung wird so verstanden, dass bis zum 31. Dezember 2014 die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuersätze beibehalten werden und nicht die Steuersätze des Haushaltsjahres 2008.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Hövelmann